

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

CD JUWEL GmbH · Tulpenweg 2 · 52249 Eschweiler · Deutschland
Telefon +49 2403 5070600 · info@cdjuwel.de · www.cd-juwel.de
Geschäftsführer: Michael Hauser · Sitz: Eschweiler · Amtsgericht Aachen HRB 29773 ·
USt-IdNr.: DE130953330
Stand: Oktober 2026 – diese Fassung ersetzt alle früheren Liefer- und Zahlungsbedingungen.

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB). Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers – insbesondere Einkaufsbedingungen – erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.
- 1.4 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Vertragsangebot, an das er 14 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). E-Mail genügt.
- 1.6 Bei der Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten. Die Prüfung obliegt dem Besteller.
- 1.7 Technische Änderungen sowie handelsübliche Abweichungen in Ausführung, Maß und Material bleiben vorbehalten, soweit sie für den Besteller zumutbar sind und die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.
- 1.8 Musterlieferungen erfolgen gegen Berechnung.
- 1.9 An den von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Katalogen, Abbildungen, Preislisten, Zeichnungen und Verpackungen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 1.10 Die in Katalog und Preisliste ausgewiesenen Verpackungseinheiten sind Mindestabnahmemengen. Bestellungen sind nur in vollen Verpackungseinheiten möglich.

2. Preise, Mindestauftragswert, Lieferbedingungen

- 2.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Preisliste, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, liefern wir ab Werk (EXW Eschweiler, Incoterms® 2020), ausschließlich Verpackung.
- 2.3 Ab einem Netto-Warenwert von € 150,00 je Auftrag liefern wir innerhalb Deutschlands frachtfrei und verpackungsfrei (CPT Bestimmungsort, Incoterms® 2020).
- 2.4 Bei einem Netto-Warenwert unter € 150,00 je Auftrag berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 20,00.
- 2.5 Für Auslandslieferungen gilt die im Einzelfall vereinbarte Klausel der Incoterms® 2020; ohne gesonderte Vereinbarung liefern wir FCA Eschweiler (Incoterms® 2020).
- 2.6 Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, nachweisliche Erhöhungen unserer Einkaufs-, Material-, Energie- oder Frachtkosten in angemessenem Umfang weiterzugeben. Erhöht sich der Preis dadurch um mehr als 5 %, kann der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform vom Vertrag zurücktreten, soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

3. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang

- 3.1 Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.
- 3.2 Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie den Eingang einer nach Ziffer 5.2 geschuldeten Vorkasse. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Solange der Besteller mit einer fälligen Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- 3.3 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Wir informieren den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstatten eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurück.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- 3.5 Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen ist uns eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.
- 3.6 Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Für die Lagerung berechnen wir ab Beginn des Annahmeverzuges pauschal 0,5 % des Netto-Warenwertes je angefangene Woche, insgesamt höchstens 5 %. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.
- 3.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über, soweit nicht eine abweichende Incoterms®-Klausel vereinbart ist. Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr mit dem Eintritt des Annahme- oder Schuldnerverzuges über.
- 3.8 Verladung und Versand erfolgen unversichert. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers decken wir die Lieferung durch eine Transportversicherung ein.
- 3.9 Wünsche des Bestellers zu Versandart und Versandweg berücksichtigen wir nach Möglichkeit; dadurch bedingte Mehrkosten trägt der Besteller auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung.
- 3.10 Abweichungen von Lieferschein oder Rechnung – insbesondere Minderungen, Falschlieferungen und Transportschäden – sind uns unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens am darauffolgenden Werktag, in Textform anzuzeigen.

4. Höhere Gewalt

- 4.1 Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien sowie darauf beruhende behördliche Maßnahmen, Krieg, Bürgerkrieg und Terroranschläge, Arbeitskämpfe, Embargos und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe sowie nicht vorhersehbare Transport- und Lieferkettenstörungen – jeweils auch, wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten.
- 4.2 Wir werden den Besteller über Eintritt und voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich informieren.
- 4.3 Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

5. Zahlung

- 5.1 Unsere Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb

von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto auf den Warenwert. Skonto wird nur gewährt, wenn keine sonstigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung offenstehen. Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten.

- 5.2 Lieferungen an Neukunden sowie an uns unbekannte Besteller erfolgen gegen Vorkasse oder Nachnahme.
- 5.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vorbehaltlose Eingang auf unserem Konto. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen; sämtliche Einlösungs- und Diskontspesen trägt der Besteller.
- 5.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Verzugs pauschale von € 40,00 (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 5.6 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.7 Wir sind berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln, insbesondere als elektronische Rechnung nach der Norm EN 16931. Der Besteller stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und benennt uns hierfür eine E-Mail-Adresse bzw. einen Empfangsweg. Der Zugang gilt mit Absendung an die zuletzt benannte Adresse als bewirkt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorheriger Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; in der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich in Textform erklären. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen, damit wir unsere Rechte gemäß § 771 ZPO verfolgen können. Soweit der Dritte die uns entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet der Besteller für den Ausfall.
- 6.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Besteller ist bis zum Widerruf zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt; wir werden hiervon keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Andernfalls können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt.
- 6.5 Eine Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf an Dritte – auch im Wege des Factoring – ist dem Besteller nur gestattet, wenn

zugleich die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils unmittelbar an uns zu bewirken, solange noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen.

- 6.6 Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgen stets für uns, ohne dass daraus Verpflichtungen für uns entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die Vorbehaltsware.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
- 6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 6.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen der Eigentumsvorbehalt in dieser Form nicht wirksam ist, wirkt der Besteller an allen Maßnahmen mit, die zur Begründung einer gleichwertigen Sicherung erforderlich sind, und unterstützt uns bei deren Anmeldung oder Registrierung.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung

- 7.1 Für die Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die vereinbarten Spezifikationen maßgeblich. Angaben in Katalogen, Preislisten, Datenblättern und Werbeunterlagen sowie technische Beratung erfolgen nach bestem Wissen, sind reine Leistungsbeschreibungen und keine Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen. Sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen hinsichtlich der Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 7.2 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen (§ 377 HGB). Offensichtliche Mängel sowie Mengen- und Falschlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung, in Textform anzuzeigen. Der Mangel ist dabei genau zu beschreiben. Unterlässt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt. Die Untersuchungspflicht umfasst – soweit zumutbar – eine Probeverarbeitung.
- 7.3 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt (Nacherfüllung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 7.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 8.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Ware. Diese Verkürzung gilt nicht für: Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; Ansprüche aus einer von uns übernommenen Garantie oder arglistig verschwiegenen Mängeln; Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b BGB sowie Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.6 Rücksendungen im Rahmen der Mängelhaftung bedürfen unserer vorherigen Abstimmung. Unabgestimmte Rücksendungen können wir auf Kosten des Bestellers zurückweisen.

8. Haftung

- 8.1 Wir haften unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Rahmen einer von uns übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf – ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, namentlich auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung.
- 8.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Rücknahme von Ware

- 9.1 Ein Anspruch des Bestellers auf Rücknahme mangelfrei gelieferter Ware besteht nicht. Eine Rücknahme erfolgt ausschließlich auf Kulanzbasis und setzt unsere vorherige Zustimmung in Textform voraus.
- 9.2 Zurückgenommen wird nur Katalogware in einwandfreiem, verkaufsfähigem Neuzustand in ungeöffneter Originalverpackung, deren Lieferung nicht länger als drei Monate zurückliegt. Sonderanfertigungen, Sonderbeschaffungen und Aktionsware sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 9.3 Bei einer Gutschrift behalten wir 10 % des Netto-Warenwertes als Bearbeitungs- und Einlagerungskosten ein. Die Kosten der Rücksendung trägt der Besteller.

10. Exportkontrolle und Sanktionen

- 10.1 Die Lieferung unterliegt den Ausfuhr-, Einfuhr- und Zollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weiterer Staaten. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 10.2 Der Besteller sichert zu, dass weder er noch mit ihm verbundene Unternehmen oder die Endempfänger der Ware auf einer einschlägigen Sanktionsliste geführt werden und dass die Ware nicht unmittelbar oder mittelbar in ein Embargoland oder an gelistete Personen geliefert wird.
- 10.3 Erforderliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen hat der Besteller auf eigene Kosten einzuholen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns übernommen wurden. Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen.

11. Datenschutz

- 11.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Bestellers ausschließlich im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses.
- 11.2 Einzelheiten zur Verarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen enthalten unsere Datenschutzhinweise, abrufbar unter www.cd-juwel.de.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer geschäftlichen Niederlassung in Eschweiler.
- 12.2 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Aachen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder

Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus Deutschland verlegt.

- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht).

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Besteller ist verpflichtet, uns eine Änderung seines Firmensitzes, seiner Rechtsform oder seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen, solange noch offene Forderungen bestehen.
- 13.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns bedarf unserer Zustimmung in Textform; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 13.4 Diese Bedingungen bestehen in einer deutschen und einer englischen Fassung. Bei Abweichungen zwischen beiden Fassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.